

Approbationsordnung für Zahnärzte

Anlage 1 (zu § 19 Abs. 4)
(Muster 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1964, 424)

Zeugnis

**über die Teilnahme an
anatomischen Präparierübungen/dem physikalischen, chemischen, physiologischen,
physiologisch-chemischen Praktikum/dem mikroskopisch-anatomischen Kursus/dem
Kursus der technischen Propädeutik/dem Phantomkursus der Zahnersatzkunde**

bei der Universität in

.....

Dem

--- Studierenden der Zahnheilkunde

.....

Der

geboren am 19 in

.....

er

wird hiermit bescheinigt, daß --- im Halbjahr 19

.....

sie

vom 19 bis 19

.....

an

.....

..... regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat. *)

....., den 19

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift des Leiters der

akademischen

Übungen usw. mit Angabe der

Stellung)

.....

(Unterschrift des Vorstehers des

Instituts, falls er nicht selbst Leiter
der Übungen usw. gewesen ist)

*) Bei Bescheinigung der Teilnahme an dem während der vorlesungsfreien Monate abgehaltenen Kursus der technischen Propädeutik entfällt die Angabe des Halbjahres.

Fußnoten

Anlage 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 V v. 19.6.1964 I 417 mWv 1.8.1964

Anlage 1 ZÄPrO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Bundesrecht

§ 19 ZÄPrO, gültig ab 13.11.1999

§ 19 ZÄPrO, gültig ab 25.12.1986 bis 12.11.1999

§ 19 ZÄPrO, gültig ab 01.05.1971 bis 24.12.1986

Dieses Gesetz wurde von folgendem Gesetz geändert

ZÄPrOÄndV 1, gültig ab 01.08.1964